

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1 Die laut Urkunde vom 1.11.1949 durch den damaligen Berliner Oberbürgermeister (heute Regierender Bürgermeister) lizenzierte Gesellschaft führt den Namen „Gesundheitstechnische Gesellschaft (GG), technisch-wissenschaftliche Vereinigung“. Sie hat den Status eines eingetragenen Vereins und ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Die GG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fachleuten, die sich beruflich auf dem Gebiet der Gesundheitstechnik betätigen, an ihrer technischen Entwicklung und ihrer wissenschaftlichen Pflege interessiert sind. Die GG arbeitet selbstlos, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Ziele. Ihre Aufgabe ist die Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art mit fortbildendem Charakter, die jedem zugänglich sind. Dabei werden insbesondere die Gebiete der Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Bauphysik, Be- und Entwässerung, Wasserversorgung, Hygiene sowie Beseitigung von Abfallstoffen behandelt. Sie befasst sich weiter mit den gesundheitstechnischen Einrichtungen in Wohn-, Arbeits- und Betriebsräumen, Krankenhäusern und anderen Zweckbauten. Eine weitere Aufgabe besteht in der Förderung der Studenten der Hoch- und Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland durch die Anschaffung und Zurverfügungstellung von Sachmitteln sowie die Verleihung von Preisen. Schließlich obliegt der Gesellschaft die denkmalgerechte Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Grabmals von Prof. Hermann Rietschel, dem großen Förderer der Gesundheitstechnik.

Mitgliedschaft

§ 3 Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, studierende Mitglieder, korrespondierende Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an der Förderung der in §2 aufgeführten Gebiete der Gesundheitstechnik ein wissenschaftliches oder praktisches Interesse hat. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt, Verfügungsberechtigt und unbescholten sein. Die Mitgliedschaft juristischer Personen (Firmen) ist möglich. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand unter Zustimmung des Beirates. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Studierende Mitglieder können solche Personen werden, die sich auf eine Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitstechnik vorbereiten. Korrespondierende Mitglieder können solche Personen werden, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Berlins und Brandenburgs haben und Kontakt mit der Gesundheitstechnischen Gesellschaft pflegen. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag mit gleichzeitiger schriftlicher Anerkennung dieser Satzungen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisen des Aufnahmeantrages ist die Gesellschaft zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Soweit in diesen Satzungen Mitgliedergruppen oder Funktionsträger genannt werden, sind damit sowohl weibliche als auch männliche Personen bezeichnet.

§ 4 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Erwerbslose Mitglieder sind für die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit beitragsfrei. Der Beitrag ist portofrei ohne besondere Aufforderung als Jahresbeitrag für das laufende Jahr bis zum 31. März an die Gesellschaft zu entrichten. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme in die Gesellschaft. Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft und auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 5 Neu aufgenommene Mitglieder - mit Ausnahme der studierenden Mitglieder - haben nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für rückständige Beiträge bestehen.

§ 7 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder vorübergehend erlassen.

§ 8 Jedes Mitglied ist in Mitgliederversammlung und Hauptversammlung gleichberechtigt.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Mit dieser Austrittserklärung muss gleichzeitig der Mitgliedsnachweis zurückgegeben werden und die Überweisung noch offenstehender Beiträge erfolgen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen von zwei Jahren. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen wegen grober Verstöße gegen die Interessen der Gesellschaft und bei ehrenrührigem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorsitzenden nach Anhören des Beirates. Der mit einer Begründung versehene Beschluss muss dem Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung rückständiger Beiträge oder notwendiger Schadensersatzleistung verpflichtet. Es bestehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche an die Gesellschaft. Dem Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Beschlusses die Berufung an den Vorstand zu. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes einzureichen. Zu der Berufungsverhandlung muss das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mindestens vierzehn Tage vorher geladen werden. Auch bei Nichterscheinen wird über die Berufung entschieden.

Verwendung der Gelder

§ 10 Die Gelder der Gesellschaft werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Zuwendungen an Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind ausgeschlossen. Vergütungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

Begünstigungen von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, werden nicht gewährt.

Organe der Gesellschaft

§ 11 Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Jahreshauptversammlung, der Beirat, die Kassenprüfer.

§ 12 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind alleinvertretungsbefugt. Mit Zustimmung des Beirates bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer zur Führung des Geschäftsbetriebes. Die dem Geschäftsführer zu gewährende Entschädigung wird vom Vorstand geregelt.

§ 13 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Studierende Mitglieder sind zu Vorstandsämtern nicht wählbar. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch einen seiner Stellvertreter allein. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.

§ 14 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen die Wahl eines Vorstandsmitglieds durchzuführen.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung findet in den Monaten März oder April statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den GG-Nachrichten einberufen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vorher der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters
5. Wahl des Vorstandes für die neuen Geschäftsjahre
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge, die nicht zu den Ziffern 1 bis 7 gehören
9. Verschiedenes

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

Über den Verlauf einer Hauptversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthält. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 16 Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer seiner Wahlperiode berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in der Leitung der Gesellschaft zu beraten. Er tritt auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 17 Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die eine Prüfung der Geschäftsbücher sofort nach Jahresabschluss vorzunehmen haben.

§ 18 Der Schatzmeister überwacht die Geldgeschäfte der Gesellschaft und bleibt für sie verantwortlich bis zur Entlastung durch die Hauptversammlung.

Mitgliederversammlung

§ 19 Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich in Verbindung mit einschlägigen Fachveranstaltungen (§ 2) statt. Ferner können außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zur Kenntnis zu bringen.

Auflösung

§ 20 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck vom Vorstand schriftlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die auflösende Versammlung wählt drei Liquidatoren. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung der Berufsbildung im Bereich der Gesundheits-, Versorgungs- und Haustechnik und zur Förderung der Denkmalpflege. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

Diese Satzungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 25.03.2020 in Kraft. Die bisher gültigen Satzungen werden am gleichen Tag ungültig.

Copyright © 2022

Gesundheitstechnische Gesellschaft e.V. (GG) – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung

Impressum

Herausgeber	Gesundheitstechnische Gesellschaft e. V. (GG) – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung
Vorsitzender	Univ.-Prof. Dr.-Ing. Martin Kriegel, Hermann-Rietschel-Institut, TU Berlin
Geschäftsstelle	Lotzestraße 26, 12205 Berlin, Fon +49(30) 81 294527, www.ggberlin.de
	Angelika Bopp, Assessorin d. HLA (Geschäftsführerin)
Vereinsregister	Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 95 VR 2508 B